

《Note》

## Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. und 20. August 1997

— Vergleich mit der gesetzlichen Regelung in Japan<sup>※</sup>

Makoto TADAKI

### I Zum Anfang

Folgt man dem im Sommer vorigen Jahres von Transparency International vorgelegten TI-Corruption Perception Index 1996, so findet sich in Deutschland, Großbritannien, den USA, Frankreich und Japan das Dreizehnfache bis Einundzwanzigfache an Korruption verglichen mit den Ländern, die am wenigsten darunter zu leiden haben. Es ist eine Tatsache, daß in diesen hochindustrialisierten Ländern, die in Politik und Wirtschaft in der Welt führend sind, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption kaum vorankommen, obwohl sie als Aufgabe schon lange wahrgenommen werden. Korruption ist zu einer ernststen Bedrohung der moralischen

---

※ Als Gastprofessor der juristischen Fakultät in Göttingen konnte ich dort am 4. September 1998 einen Vortrag halten. Wieder verschaffte mir Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber die nur denkbar besten Forschungsumstände. Und wieder bemühten sich Herr Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Herr Prof. Dr. Fritz Loos, Herr Prof. Dr. Manfred Maiwald und Frau Prof. Dr. Gabriele Wolfslast meinen Aufenthalt in Göttingen so angenehm wie möglich zu gestalten. Auch für die unermüdliche Unterstützung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der juristischen Fakultät fühle ich mich zu tiefem Dank verpflichtet.

Grundlagen unserer Gesellschaft geworden. Sie erweist sich immer mehr als Einfallstor der organisierten Kriminalität, die sich ihrer bedient, um lukrative Wirtschaftsbereiche gezielt zu unterwandern. In Deutschland und in Japan zeigt sich die Zunahme der Korruption am deutlichsten in einer dramatischen Häufung der Bestechungsfälle im öffentlichen Beschaffungswesen. Allgemein gesagt, fördert Korruption ein gesellschaftliches Klima, in dem sie selbst nur noch als Kavaliersdelikt angesehen wird, wenn nicht gar als unverzichtbarer Bestandteil unternehmerischen Handelns. Das heißt, daß die Korruption heute nicht nur im Inland, sondern auch international als eines der schwerwiegendsten Hindernisse für die wirtschaftliche und politische Entwicklung angesehen werden muß [BR-Drs. 13/617; 1717; 3353; 4118; 5584 usw.].

Das Erste und das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität haben den Subventions- und den Kreditbetrug (§§264, 265b StGB), die Vorschriften über Computerkriminalität und andere neue Maßnahmen ins Strafrecht eingefügt. Im Verlaufe des Zustandekommens des Ersten und des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist deutlich geworden, daß erstens Wirtschaftskriminalität nicht nur das Rechtsgut eines Individuums oder einer Firma verletzt, sondern darüber hinaus Gesellschaft, Staat und internationale Wirtschaftsaktivität an sich stark beeinträchtigt und daß sie zweitens viel mit Korruption zu tun hat. Ein gutes Beispiel für das Letztere ist der sogenannte Ausschreibungs- oder Submissionsbetrug, der aufgrund des Widerstands der Wirtschaft nicht Gesetz geworden ist [Vgl. Lackner, StGB Vor §263 Rn. 2]. Diese beiden Probleme hängen tatsächlich eng miteinander zusammen. Die Errichtung eines freien, gerechten Marktes im Weltmaßstab ist als Endziel angestrebt. Tatsächlich ist das Rechtsgut von Amtsdelikten nach h.M. zuerst das Vertrauen der Bevölkerung in die Amtsführung, aber wie das neue Antikorruptionsgesetz zeigt, wird Korruption heute zu Recht auch als

Verletzung der freien Wirtschaft verstanden.

## II Zum Kern der neuen Änderung [Vgl. BT-Drs. 13/8079]

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. und 20.8.1997 sollen zahlreiche Bestimmungen, insbesondere Strafvorschriften gegen Bestechung, geändert werden. Die Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung auf Drittzuwendungen werden erweitert und in den Strafdrohungen verschärft [Vgl. Rengier, Strafrecht BT S.382; Küper, Strafrecht BT S. 380 ; König, JR1997, 397 ff.; Korte, NJW 1997, 2566 ff.]. Auch die zum Tatbestand des §331 spiegelbildliche Ausgestaltung des §333 StGB ist in Kraft getreten. In einem neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches über „Straftaten gegen den Wettbewerb“ wird neben den bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Vorschriften über die passive und aktive Bestechung im geschäftlichen Verkehr ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ aufgenommen. Die Einbeziehung gravierender Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls ist Vorschrift geworden. Die Möglichkeit des Einschreitens von Amts wegen bezüglich der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr ist anerkannt worden. Außerdem wurde die Erweiterung des Amtsträgerbegriffes des §11 Abs.1 Nr.2 (unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform) eingeführt [Vgl. BGHSt 39, 199: Der Bundesgerichtshof hat die Amtsträgereigenschaft eines in der Rechtsform einer GmbH geführten auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues tätigen landeseigenen Unternehmens nach §11 Abs.1 Nr.2 Buchstabe c StGB abgelehnt]. Im Dienstrecht gibt es gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Geschenken sowie im Disziplinar-

recht.

Ich denke, woran innerhalb der neuen Gesetzesänderung Bedarf besteht, sind die wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen und die Lockerung des Merkmals der Unrechtsvereinbarung auf der Ebene der §§331 Abs. 1 und 333 Abs. 1 StGB.

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen haben im modernen Wirtschaftsleben in steigendem Maße Bedeutung erlangt. Der Zweck besteht darin, auf selbständiger und verantwortlicher Rechnung beruhende Angebote heranzuziehen. Die Erreichung dieses Zweckes wird gefährdet, wenn die für die Abgabe eines Angebotes in Frage kommenden Unternehmen miteinander in Verbindung treten und Vereinbarungen über Preise treffen.

Die Abgabe von Angeboten bei Ausschreibungen auf der Grundlage einer Submissionsabsprache hat früher den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder den Bußgeldtatbestand nach GWG erfüllt. BGHSt 38, 186 hat zwar unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (BGHSt 16, 347) entschieden, daß die Erlangung von Aufträgen nach Ausschreibungen grundsätzlich als Betrug nach §263 StGB bestraft werden kann, wenn der Veranstalter der Ausschreibung über das Vorliegen einer kartellrechtswidrigen Absprache getäuscht wurde. Doch scheidet die Verfolgung entsprechender Taten in der Praxis nach wie vor häufig an der fehlenden Beweisbarkeit eines Vermögensschadens. Notwendig ist daher ein verstärkter strafrechtlicher Schutz durch einen neuen Straftatbestand gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen, um rechtswidrige Verhaltensweisen bei der Beteiligung an Ausschreibungen wirksamer bekämpfen zu können [BT-Drs. 13/5584].

Nach dem neuen Gesetz wird bei §331 Abs.1 StGB nicht mehr verlangt, daß sich die Unrechtsvereinbarung im strengen Sinne auf einen Vorteil „als Gegenleistung für eine Diensthandlung“ bezieht. Es genügt vielmehr ein „für die Dienstaübung“ allgemein geforderter, versprochener usw.

Vorteil. Der Grund für diese „Lockerung“ des ursprünglichen Beziehungsverhältnisses ist dieser: nach bisheriger Rechtsprechung (BGHSt 32, 290f.; 39, 46, 48) reichte für eine genügend „konkrete“ Unrechtsvereinbarung zwar das Einverständnis darüber aus, „daß der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs nach einer gewissen Richtung hin tätig sein soll“. Abgrenzungsschwierigkeiten bestanden insbesondere, wenn eine Zuwendung nicht eindeutig einer bestimmten Diensthandlung zugeordnet werden konnte oder bewußt nicht auf eine konkrete Amtshandlung bezogen wurde. Es genügte aber nicht, wenn die Zuwendung lediglich „mit Rücksicht auf die Dienststellung oder aus Anlaß bei Gelegenheit einer Amtshandlung“ geleistet wurde. Auch schieden die Fälle aus, in denen mit dem Vorteil nur „allgemeines Wohlwollen“ des Amtsträgers erkaufte werden sollte [Küpper, a. a. O., S. 380].

### III Was noch zu überprüfen ist

Andererseits gibt es auch nicht wenige Maßnahmen, die auf der Entwurfsebene zwar vorgeschlagen, aber nicht in die neue Änderung eingebracht worden sind [Vgl. NJW 1996 2995 ff.- 61. Deutscher Juristentag- ; BT-Drs. 13/ 4118 usw.].

Wichtig davon sind als strafrechtliche Maßnahmen:

1. die Qualifikation bezüglich der §§331, 333 StGB als Vorteilsannahme mit einer Diensthandlung als Gegenleistung
2. Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung bei Selbstanzeige für die Fälle der §§331 bis 334 StGB
3. Herstellung des Straftatbestandes der „Haushaltsuntreue“
4. Vorteilsgewährungen und Bestechungen durch Deutsche gegenüber ausländischen Bediensteten oder Politikern werden unter Strafe gestellt
5. die Strafbarkeit von Staatsangehörigen anderer Länder in allen

OECD-Staaten wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit bzw. Vorteilsgewährung und Bestechung wird sichergestellt

Als strafprozessuale Maßnahme:

6. eine Telephonüberwachung bei Verdacht auf Bestechlichkeit und Bestechung

Als administrative Maßnahmen:

7. Ausschluß von öffentlichen Aufträgen bei erkannter Beteiligung an Preisabsprachen oder Kartellbildung: Firmen, denen selbst oder deren Verantwortlichen Verfehlungen (wie Preisabsprachen, Manipulationen, Bestechungen oder Abrechnungsbetrug) nachgewiesen wurden, werden von der Teilnahme an Vergaben von Bundesaufträgen ausgeschlossen

8. Einsetzung von Korruptionsbeauftragten in den Verwaltungen sowie Einführung eines Rotationsprinzips in korruptionsgefährdeten Organisationseinheiten, das den regelmäßigen Austausch von Mitarbeitern sichert

9. Berücksichtigung nur solcher Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die in einem internen Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Konsequenzen für korruptes Verhalten androhen, und gegen die in den vergangenen zwei Jahren keine Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile wegen Korruption ergangen sind

Auf anderen Gebieten:

10. Ausschluß der steuerlichen Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern im In- und Ausland durch eine Ergänzung des §4 Abs.5 des Einkommenssteuergesetzes

11. Einführung einer Anzeigepflicht der Rechnungshöfe bei strafrechtlich relevanten Prüfungsergebnissen.

Hiervon haben 1. und 3. nicht notwendigerweise, hat aber 2. im Strafrecht den Sinn eines Rücktritts, und zieht politisch in Betracht, daß Korruptionskriminalität geprägt ist von einem hohen Maß an Konspiration, und daß die für die Unrechtsvereinbarung erforderlichen Feststellungen sich

nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten treffen lassen [BT-Drs. 13/3353]. Allerdings gibt es eine gleichzeitig ähnliche Problematik wie bei den Kronzeugenregelungen, und zur Einführung ist eine sorgfältige Überlegung notwendig. Hingegen sind 4. und 5. aktiv voranzutreiben, und alle Länder sollten sich weiterhin nachdrücklich an den internationalen Bestrebungen zur weltweiten Eindämmung der Korruption beteiligen [NJW 1997,2997]. Diesbezüglich hat die Bundesregierung vor kurzem einen Gesetzesentwurf eingereicht. Es handelt sich hier um den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Inter BestG- Drucksache 13/10428 vom 20.4.1998. Bezüglich 10. ist die durch das Jahressteuergesetz 1996 erfolgte gesetzliche Neuregelung der Absetzbarkeitsogenernannter Schmiergelder (§4 Abs. 5 Nr.10 EStG) untauglich, weil sie mit ihrer Anknüpfung an vorausgegangene Strafverfolgung unvertretbar hohe Hürden zur Eindämmung von Schmiergeldzahlungen errichtet.

#### IV Zur Situation in Japan

In Japan wird die Korruption politisch wie wirtschaftlich als eines der wichtigsten und dringendsten Probleme angesehen. Es ist schon vorgekommen, daß wegen der Verbindung von Korruption und Politik die Regierung zurückgetreten ist und der damalige Ministerpräsident angeklagt wurde. Und es kommt auch nicht selten vor, daß das Parlament ganze Beratungen lang nur über die Verfolgung der Korruption von Politikern debattiert.

Mir scheint, daß das Vorstellen der Antikorruptionsmaßnahmen in Japan sowohl für Anwendung und Interpretation des deutschen Rechts als auch

für die in Zukunft immer notwendigere internationale Zusammenarbeit bei Antikorruptionsmaßnahmen wichtig ist.

Lassen Sie mich zunächst einen Überblick über den Straftatbestand bezüglich der Korruption versuchen. An dieser Stelle gehe ich ein auf Absprachen bei Ausschreibung und Bestechung [Vgl. Lenz in; Eser, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S.281ff. Übersetzungsworte nach Lenz]. Da es außerdem bezüglich Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, auch wenn je nach Verhaltensweise nach dem Antitrustgesetz und anderem bestraft wird, eine §299 StGB entsprechende Regelung in Japan nicht gibt, wird die neue deutsche Regelung wohl in Zukunft auch in Japan zu Rate gezogen werden.

#### A. Antikorruptionsmaßnahmen im Strafrecht

##### 1. Rechtsgut

Umstritten ist das Rechtsgut der Bestechung. Aber allgemein wird gesprochen von Unkäuflichkeit von Amtshandlungen, Unparteilichkeit von Amtsträgern sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit hierauf.

Beim Rechtsgut der Absprachen bei Ausschreibungen handelt es sich um die Unparteilichkeit der Ausschreibungen.

##### 2. Beamtenbegriff [Vgl. Lenz, a. a. O., S. 281 ff.]

Der Beamtenbegriff ist in §7 Abs. 1 jStGB bestimmt. D.h., Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte des japanischen Staates und der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sowie sonst durch Gesetz mit öffentlichen Aufgaben beschäftigte Abgeordnete, Ausschußmitglieder und sonstige Angestellte. Eine Ausweitung des Beamtenbegriffes, wie sie im deutschen Strafrecht dargestellt wird, gibt es nicht. Nur werden Beamte des Landes Japan bestraft, wenn sie im Auslande den Tatbestand der Bestechung erfüllt haben (§4 Nr.3 jStGB).



Da außerdem anders als in Deutschland Abgeordnete als Beamte begriffen werden, können sie Subjekt von Bestechlichkeit werden.

3. Absprachen bei Ausschreibungen [Vgl. Lenz, a. a. O., S. 281 ff.]

§96-3 Abs.2 jStGB: Wer mit der Absicht der Verfälschung des gerechten Preises oder der Absicht unrechter Bereicherung eine Absprache über eine Versteigerung oder Ausschreibung trifft, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweieinhalb Mio. Yen bestraft.

Dieser Straftatbestand ist ein Absichtsdelikt. Grund dafür ist, sozialadäquate Absprachen nicht zu bestrafen. Weiter ist die Vorschrift wie die Absprachen aus dem deutschen Strafrecht ein abstraktes Gefährungsdelikt. Nur ist, wie aus der Regelung klar wird, schon dann sofort der Straftatbestand erfüllt, wenn Absprachen getroffen worden sind. Dieser Punkt dürfte anders sein als in Deutschland. Umstritten ist der „gerechte Preis“. Nach h.M. wird er als der durch gerechten, freien Wettbewerb gebildete Gebotspreis verstanden.

Außerdem kommt im Vergleich zum Rechtsgut Schuld zustande, auch wenn der Ort der Absprache im Ausland liegt, wenn nämlich die durch die Absprache beeinträchtigte Ausschreibung im Inland ist. Außerdem schließt Absprache auch Fälle ein, in denen auf die Versteigerung oder Ausschreibung verzichtet wurde. Diese Punkte werden auch in Deutschland wohl zu berücksichtigen sein.

4. Bestechung [Vgl. Lenz, a. a. O., S. 281 ff.]

§§197 bis 197-4 jStGB erfassen passive Bestechung, §198 jStGB aktive Bestechung.

Vorteil bedeutet jeden Vorteil, der jemandes Bedarf oder Wunsch erfüllt. Nur genügt auch in Japan ein Geschenk innerhalb des Bereiches von gesellschaftlichem Brauch und Etikette nicht. So wurde der Empfang von

200 DM, die Eltern einem Lehrer aus Dank oder Verehrung zugesandt hatten, als nicht strafbar beurteilt.

Bestechung ist notwendigerweise eine amtsbezügliche Belohnung. Amtsbezüglich heißt, mit dem Amte zusammenhängend, und umfaßt nach h.M. außer Handlungen, die zur Amtsbefugnis gehören, auch Fälle von solchen, die enge Beziehung zum Amte haben. Diese „Amtspflicht“ ist ein in Japan heftig diskutierter Gegenstand, aber im allgemeinen ist Amt das, was zur Amtsbefugnis des gesetzlich zuständigen Beamten gehört, und nicht unbedingt die Arbeit, für welche er tatsächlich konkret zuständig ist. Etwa, daß der Professor einer Musikhochschule einem Studenten den Ankauf einer Geige anrät und vermittelt. Amt kann auch in Zukunft zu versehender oder in der Vergangenheit geleisteter Dienst sein.

Bestechung muß etwas sein, was als Gegenleistung für Amtshandlungen gewährt worden ist. Das entspricht den bisherigen deutschen Bestimmungen zur Bestechung. Nur reicht es, den Charakter dieser Gegenleistungsbeziehung als abstrakt- umfassende Gegenleistung einem bestimmten Amt gegenüber anzuerkennen, und man braucht nicht unbedingt eine Gegenleistungsbeziehung zwischen der Amtshandlung und dem Vorteil. So hat es auch in Japan seit langem eine Auflockerung der Unrechtsvereinbarung gegeben.

Wie in Deutschland wird auch in Japan zwar auf die Illegalität und Gefährlichkeit von „Bewirtung“ immer wieder hingewiesen, doch sie wird alltäglich. Nicht nur große Bewirtung durch Privatunternehmen oder Banken, auch langjährige Bewirtung großen Stils von Beamten durch Beamte ist ans Licht gekommen und zu einem großen gesellschaftlichen Problem geworden. Die Staatsanwaltschaft hat wiederholt Fälle von Bewirtung als Bestechung angesehen. Es sind epochale Urteile ergangen, die es bisher nicht gab und die auf reife Überlegung zurückgehen. Gegenwärtig ist Japan in einer Wirtschaftskrise, und der Trend zur Mäßigung ist stärker

geworden, aber ein Gesetz zur Beamtenethik steht noch aus.

Wenn über den „Amtsbezug“ hinaus ein Auftrag vorliegt, wird qualifiziert.

(a) §197 jStGB

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der in Bezug auf seine Amtspflichten Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Wenn der Täter einen Auftrag erhalten hat, ist die Strafe Zuchthaus bis zu sieben Jahren.

(2) Wer beabsichtigt, Amtsträger oder Schiedsrichter zu werden, und in Bezug auf eine Amtshandlung in seiner Zuständigkeit einen Auftrag entgegennimmt sowie Bestechung annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er Amtsträger oder Schiedsrichter wird.

§197 Abs.1, erster Satz jStGB erfaßt einfache Bestechung. Zwischen Vorteilszuwendung und Amtshandlung reicht die einfache Beziehung in Bezug auf Amtspflichten. Dieser Regelung entspricht § 331 Abs. 1 StGB.

Der zweite Satz besagt, daß durch das Bestehen eines Auftrages zwischen Beamten und Bestechendem qualifiziert wird.

Auftrag bedeutet die Beauftragung mit einer bestimmten amtsbezüglichen Amtshandlung.

Abs.2 behandelt Bestechung im voraus und macht einen Auftrag zur notwendigen Bedingung für diese.

(b) §197-2 jStGB

Wer als Amtsträger oder Schiedsrichter in Bezug auf eine Amtshandlung einen Auftrag erhält und veranlaßt, daß einem Dritten Bestechung gewährt wird, dies fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§197-2 jStGB tritt ein, wenn ein Beamter einem Dritten Bestechung

gewährt hat. Anders als im deutschen Strafrecht ist als Bestechung gegen Dritte ein selbständiger Straftatbestand vorgeschrieben. Ein amtsbezoglicher Auftrag ist notwendig. Ein Dritter bedeutet eine Person außer dem zuständigen Beamten. Das kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein Verband oder eine Gesellschaft sein, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt.

(c) §197-3 jStGB

(1) Wenn ein Amtsträger oder Schiedsrichter eine der Taten der beiden vorhergehenden Paragraphen begeht und dabei eine unrechte Handlung vornimmt oder für die Unterlassung einer gebotenen Handlung Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird er mit Zuchthaus nicht unter einem Jahren bestraft.

(2) Wer als Amtsträger in bezug auf eine im Dienst vorgenommene unrechte Handlung oder die Unterlassung einer gebotenen Handlung Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird ebenso bestraft.

(3) Wer Amtsträger oder Schiedsrichter gewesen ist und in bezug auf eine während seiner Dienstzeit auftragsgemäß vorgenommene unrechte Handlung oder Unterlassung einer gebotenen Handlung Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§197-3 jStGB erfaßt schwere Bestechung. Diesen Regelungen entspricht §332 StGB. Unrecht bedeutet: gegen Dienstpflichten verstoßend. §197-3 Abs.2 und 3 jStGB treten auch bei nachträglicher Annahme von Bestechung ein.

(d) §197-4 jStGB

Wer als Amtsträger Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen

läßt dafür, daß er den Auftrag annimmt, einen anderen Beamten zu veranlassen, eine unrechte Handlung vorzunehmen oder eine gebotene Handlung zu unterlassen, oder als Belohnung hierfür Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§197-4 jStGB ist eine Vorschrift zur Bestrafung der Annahme von Dankgeschenken durch Amtsträger oder besonders gewählte Amtsträger wie Parlamentsabgeordnete, die ihre Stellung dazu benutzen, einen Beamten zu beeinflussen. Diese Vorschrift gibt es im deutschen Strafrecht nicht. Dieser Tatbestand tritt auch bei nachträglicher Annahme von Bestechung ein.

(e) §197-5 jStGB

In Bezug auf die Bestechung, die der Täter oder ein vorsätzlich handelnder Dritter erhalten hat, wird Verfall angeordnet. Wenn es ganz oder teilweise nicht möglich ist, die Bestechung zu beschlagnahmen, so wird stattdessen der Wert der Bestechung eingezogen.

Der Gegenstand des Verfalls wird auf die angenommene Bestechung beschränkt. Das Übrige - z.B. eine nicht angenommene Bestechung - verfällt nicht unbedingt, sondern nur nach Ermessen. Da Einladungen zu Banketten oder die Mitgliedschaft in einem Golfclub oder dergleichen keine Sache ist, wird der Wert der Bestechung eingezogen.

(f) §198 jStGB

Wer Bestechung im Sinne der §§197 bis 197-4 jStGB gewährt, anträgt oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweieinhalb Mio. Yen bestraft.

§198 jStGB erfaßt die aktive Bestechung. Im deutschen Strafrecht werden Vorteilsgewährung und Bestechung getrennt, im japanischen

Strafrecht nicht.

Dies sind die notwendigen Bedingungen für das Zustandekommen von Korruption. Wie zur erwähnten Amtsbefugnis divergieren auch hier die Ansichten, aber das Interpretationsniveau ist ausgewogen. Und die Praxis wendet das Gesetz sukzessiv flexibel an. Man kann das als Fortschreiten in die Richtung energischerer Strafbarmachung der sich häufenden Korruptionsfälle ansehen. Diesbezüglich gibt es auch Meinungen, die das für „staatsanwaltlichen Faschismus“ halten, wie man in Japan sagt, oder aber für ungenügend.

#### B. Antikorruptionsmaßnahmen außerhalb des Strafrechts

Unter dem, was als strafprozessuale Antikorruptionsmaßnahmen denkbar ist, wird in Japan die Telephonüberwachung grundsätzlich nicht zugelassen, und es gibt weder eine Regelung zur Anzeigepflicht noch eine Kronzeugenregelung. Zudem gibt es auch keine Regelung zur Umkehr der Beweislast.

Eine Reihe neuer deutscher Gesetzesentwürfe hat die Bekämpfung der Korruption durch die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern als Hauptpunkt. In Japan führt das Finanzministerium aufgrund der endgültigen Steuererklärung die Überprüfung der Berechnung des Steuerbetrages durch und ordnet, falls verdächtige Punkte erkannt werden, eine revidierte Eingabe an. Und wenn Schmier- und Bestechungsgelder ans Licht kommen (etwa als „Geld unbekannter Verwendung“ oder „Etat des Betrages von Quittungen für notwendige Ausgaben“), kann es diese besteuern. Auch der Empfänger zahlt für diesen Betrag Steuern. Dieser Schluß sagt andererseits nichts darüber, ob beide angeklagt und bestraft werden oder nicht. Solange Angaben über Namen und Anschrift des Empfängers vorliegen, sind durch den Betrieb veranlaßte Schmiergelder abzugsfähig.

In Deutschland wird durch die neue Gesetzesänderung die Annahme von

Belohnungen oder Geschenken durch Beamte stark eingeschränkt, und auch die Nebentätigkeit gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Was die Beamtenethik angeht, so wird auch in Japan in Verbindung mit verschiedener Korruption deren Sinken kritisiert, und seit letztem Jahr wird ernsthaft die Einführung eines Gesetzes zur Beamtenethik beraten. Hier seien einige der vorgeschlagenen Maßnahmen angeführt: Verleihung der Befugnis zu Anzeige und Untersuchung an Untersuchungsorgane, Verstärkung der Bereitschaft zur Untersuchung von außen, Berichtspflicht für Geschenke und Bewirtungen, die einen bestimmten Gegenwert übersteigen, Vermögensbericht eines bestimmten Beamten, Einführung neuer Straftatbestände und Strafbestimmungen, Einführung der Vorteilsannahme durch Abgeordnete auf Veranlassung. Dies und anderes wurde geprüft. Aber der Widerstand der Bürokratie ist stark.

Die Regierungsparteien haben inzwischen einen Entwurf vorgelegt, der Maßnahmen entsprechend dem deutschen §43 Beamtenrechtsrahmengesetz enthält. Der Entwurf bestimmt ein Verbot der Annahme von Geschenken von Unternehmern, die Gegenstand der Befugnisausübung sind, die Berichtspflicht für die Annahme von Geschenken oder Bewirtungen über fünftausend Yen, Veröffentlichung im Falle eines Wertes von mehr als zwanzigtausend Yen. Diese Maßnahmen orientieren sich an den amerikanischen zwanzig Dollar. In Amerika ist die Grenze für Bewirtungen mit zwanzig Dollar für einmal und fünfzig Dollar im Jahr festgelegt. Aber der Entwurf wird als zu weich im Standard seiner Einschränkungen kritisiert. Außerdem wurde danach die Anmeldungspflicht für Aktienhandel für einen bestimmten Beamten eingeführt.

Außerdem hat die Regierung im Dezember 1997 ein Übereinkommen erreicht und entsprechend dem Deutschen Gesetzesentwurf (BT-Drs. 13/10428) vom April diesen Jahres und gleichzeitig mit diesem ein Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung eingereicht. Diesem zufolge wird im

Falle, daß ein Angestellter eines japanischen Unternehmens um unrechtmäßigen geschäftlichen Vorteils willen einem ausländischen Beamten, Abgeordneten o.ä. Vorteile anbietet, eine Person zu bis zu drei Jahren Haft oder bis zu drei Mio. Yen Strafe und eine juristische Person zu bis zu dreihundert Mio. Yen Strafe verurteilt.

Gegenwärtig wird zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien das Verbrechen der Annahme von Vermittlungsvorteilen besprochen. Was die Ausstellung von Subventionen oder die Kommissionen an öffentliche Unternehmen durch Parlamentarier angeht, so werden Handlungen bestraft, in denen an der befugten Beamten vermittelt und als Gegenleistung dafür vom Unternehmer Gewinn angenommen wird. Darin, daß Unrechtshandlungen nicht zur notwendigen Bedingung gemacht werden, liegt eine Abweichung von § 197-4 jStGB. Nur ist heftig umstritten, ob politische Spenden von dieser Schuld ausgenommen werden sollen und wie man den Inhalt von Gewinn bestimmen soll.

## V Ausblick

Korruption zerstört das Vertrauen der Bürger in die Grundwerte der Gesellschaft und bringt die Fundamente der freien Wirtschaft ins Wanken. Meine Damen und Herren, denken Sie an die japanische Wirtschaftskrise. Schon lange heißt es, die Vernunft Japans gelte nicht immer für die internationale Gesellschaft. Das Wort Absprachen ist sogar ins Englische eingegangen als Symbol für den abgeschlossenen japanischen Markt, der nicht zuläßt, daß ausländische Unternehmen neu in diesen Markt hineinkommen. Die USA haben wiederholt das Aufgeben wettbewerbsbeschränkender Absprachen gefordert. Die Internationalisierung der Wirtschaft schreitet fort, und es gibt Warnungen, die besagen, wenn Unternehmen und Beamte nicht die Gesetze wahren und sich um eine Besserung ihrer Ethik



bemühen, dann werde die japanische Wirtschaft im Wettbewerb zurückbleiben.

Aber die Korruptionsfälle in Japan der letzten Jahre sind sowohl von ihrer Zahl her als auch von daher, daß diese Korruption bis an das Zentrum des Verwaltungsapparates des Staates geht, schockierend, und haben gezeigt, daß sich die bisherige Situation nicht gebessert hat. Daraus ergibt sich, daß sich das ausländische Kapital vom japanischen Markt zurückgezogen hat. Es ist keine Übertreibung, wenn ich sage, daß Japans Wirtschaftskrise u.a. von der Korruption hervorgerufen ist. Und sie hat ihrerseits eine asiatische Wirtschaftskrise hervorgerufen, und man kann sich einen Zusammenhang mit der weltweiten wirtschaftlichen Unsicherheit denken. Die Gefährlichkeit von Korruption darf nicht unterschätzt werden.

Tatsächlich ist das Rechtsgut der Korruption im engeren Sinne wohl die Unkäuflichkeit von Amtsträger und das Vertrauen der Bevölkerung. Darüber hinaus, ebenso wie dieses Rechtsgut durch die neuen deutschen Gesetzesentwürfe nochmals unterstrichen wird, kann man es im weiteren Sinne auch als das ansehen, was den freien Weltmarkt erhält. „Bei diesen Vorschlägen stand der Schutz des Vermögens des Veranstalters einer Ausschreibung im Vordergrund. [...] Der Entwurf sieht dagegen vor, daß der freie Wettbewerb das in erster Linie durch den neuen Straftatbestand geschützte Rechtsgut ist (BT-Drs. 13/5584).“ Genauso wie: „Mit den Gesetzen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 und vom 27. Juni 1994 zielte der Gesetzgeber darauf ab, durch Regelungen im Strafgesetzbuch einen Beitrag zum Schutze von Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen an der Erhaltung ökologischer Lebensbedingungen der gegenwärtigen und künftigen Generationen zu leisten.“

Selbstverständlich muß man auf die Beschränkungen des kriminellen Strafrechts auf rechtsgutverletzende Handlungen und die höchstmögliche Bestimmtheit der Tatbestandsgrenzen genügend Aufmerksamkeit

verwenden. Es scheint, daß man erst aufgrund von nochmaliger Überprüfung des Rechtsgutes und eines gemeinsamen Verständnisses des Rechtsgutes Begründung, Interpretation und Anwendung der notwendigen Schuldbedingungen erörtern kann, Probleme des Beamtenbegriffes und des lokalen Anwendungsbereiches überprüfen und über konkrete Gegenmaßnahmen nachdenken kann. Auf alle Fälle erreicht eine Auseinandersetzung mit diesen Problemen auf nationaler Ebene nicht aus: nationale Bekämpfungsinstrumente allein werden angesichts der Globalisierungstendenzen der Wirtschaft und der Erkenntnisse über die internationale Korruption nicht ausreichen [BT-Drs. 13/ 4118].